

Wesentliche Neuerungen

1. Mustersatzung als Vorlage

Als Grundlage für die Satzung dient das Muster der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) Stand März 2008 vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. Das Muster ist mit dem Innenministerium NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) sowie der Kommunal- und Abwasserberatung NRW abgestimmt. Damit sind Änderungen auf gesetzlicher Ebene schneller in die vorhandene Satzung einzupassen, da die Mustersatzung ständig von der Abwasserberatung aktualisiert wird.

2. Redaktionelle Änderungen

Auf Grund der vorhandenen Satzung über die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR“ vom 18.11.2002 ist nicht mehr die Stadt, sondern der SEL abwasserbeseitigungspflichtig.

3. Begriffsbestimmungen (§ 2)

Ein neuer Paragraph in dem genaue Definition der immer wieder auftretenden Begriffe (z. B. Anschlussleitung, Grundstück) gegeben. Damit brauchen diese Begriffe in den einzelnen Paragraphen nicht mehr erläutert werden.

Anschlussleitung = Grundstücksanschlussleitung + Hausanschlussleitung
Diese Begriffe sind in den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) z. B. den DIN-Normen und DWA -Arbeits- und Merkblättern so geregelt.

4. Drainagewasser

Die Definitionen für Abwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser greifen den weiten Abwasserbegriff des § 2 Abs. 1 AbwAG, und § 51 Abs. 1 LWG auf. Damit ist das Fremdwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwassereinrichtung kein Abwasser. Somit besteht kein Anspruch auf eine Einleitung von Grundwasser als Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage.

§ 7 Abs. 2 Punkt 10 schließt die Zuführung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser explizit aus. Eine Ausnahmeregelung über § 7 Abs. 7 ist jedoch möglich. Diese greift z. B. bei Bauvorhaben wenn Grundwasser übergangsweise eingeleitet wird, oder wenn Drainagewasser dauerhaft in einen Regenwasserkanal eingeleitet wird. Dies sieht auch der Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ des MUNLV vom 26.05.2004 vor.

5. Anschlussrecht (§ 4)

Hinterlieger haben jetzt über eine verkehrsmäßige Zuwegungsfläche auf dem Vorderlieger-Grundstück ein Anschlussrecht. In der bisherigen Satzung war das nicht geregelt. Es gab nur den Passus „...kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen“. Selbstverständlich ist in solchen Fällen eine dingliche Sicherung der Benutzungs- und Unterhaltsrechte im Grundbuch erforderlich (§ 13 Abs. 11).

6. Niederschlagswasser (§§ 5, 9 ,und 11)

Der § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG regelt, dass der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung des Niederschlagswassers (NW) verpflichtet ist, wenn es nachweislich gemeinwohlverträglich versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann und die Gemeinde ihn von der Abwasserüberlassungspflicht freigestellt hat.

Durch die Möglichkeit zur Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht wird klargelegt, dass die Gemeinde einen Entscheidungs- und Beurteilungsspielraum hat, wie das NW von privaten Grundstücken beseitigt wird. Ein Verzicht auf die Überlassung des NW bei bereits an den Kanal angeschlossenen Grundstücken ist möglich. Auch eine spätere Abkopplung einzelner Flächen (Entsiegelung) ist möglich.

Das Entscheidungsrecht bleibt aber beim SEL, damit in einem Entwässerungsgebiet die Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich einheitlich geregelt werden kann.

Erstmals ist die Niederschlagswassernutzung (z. B. Niederschlagswasser als Brauchwasser für Toiletten u. ä.) im § 11 geregelt. Eine Niederschlagswassernutzung ist dem SEL anzuzeigen.

7. Grenzwerte (§ 7 Abs. 3 – Anhang I)

Die Grenzwerte sind aus dem DWA-Merblatt 115-2 (a.a.R.d.T) übernommen. Lediglich ein Verweis auf ein Merkblatt ist rechtlich nicht zulässig, da der Bürger kein Zugang zu diesen Merkblättern hat. (Vergleiche dazu Punkt 10 – Es dürfen keine DIN-Normen vorgeschrieben werden.) Zudem ist ein ordnungsrechtliches Vorgehen und die etwaige, spätere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (z. B. bei der Schädigung der Biologie der Kläranlage mit der weiteren Folge einer erhöhten Abwasserabgabe) einfacher durchführbar.

Eine Gegenüberstellung der Grenzwerte alt / neu ist als Anlage 1 beigefügt.

8. Abscheideanlagen (§ 8 Abs. 2)

Es kann eine Vorbehandlung des Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer verlangt werden. Der Runderlasses „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ des MUNLV unterscheidet unbelastetes, schwach belastetes und stark belastetes NW. Schwach und stark belastetes NW bedarf vor der Einleitung grundsätzlich einer Behandlung. Wird von einem Grundstückseigentümer belastetes NW in eine Trennkanalisation eingeleitet, welche ansonsten nur unbelastetes NW führt, kann jetzt eine Vorbehandlung vom Grundstückseigentümer gefordert werden. Damit ist nicht der SEL in der Pflicht das gesamt NW dieses Trenngebietes vor der Einleitung in ein Gewässer zu behandeln. Dies spart Kosten für alle Gebührenzahler.

9. Druckentwässerungsnetze (§ 12)

Die vorliegende Satzung ist an die schon lange durchgeführte Praxis angepasst.

10. Ausführungen von Anschlussleitungen (§ 13)

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat festgestellt, dass DIN-Vorschriften keine öffentlich-rechtlichen, sondern private Regelwerke sind, die nicht jedermann zugänglich sind, somit ist ein Verweis auf eine DIN-Norm nicht mehr zulässig. Daher ist nun eine möglichst genaue Ausführung, wie die Entwässerungsanlagen zu erstellen sind, vorzusehen.

§ 61 a LWG NRW berechtigt die Gemeinde einen Einsteigeschacht mit Zugang für Personal auf privatem Grundstück oder eine Inspektionsöffnung satzungsrechtlich vorzuschreiben. Bisher wurde auf die DIN 1986 verwiesen, die einen Revisionsschacht nahe der Grundstücksgrenze vorsieht. Dementsprechend wird in der neuen Satzung ein Einsteigeschacht mit Zugang für Personal vorgeschrieben. Ausnahmen sind möglich, z. B. bei einer Bebauung bis zur Grundstücksgrenze. Dann ist aber eine Inspektionsöffnung vorzusehen. Ein Revisionsschacht mit Zugang für Personal ist auch im Interesse des Grundstückseigentümers, da spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten (z. B. die nach § 61 a LWG geforderte Dichtheitsprüfung oder eine Sanierung im geschlossenen Verfahren) einfacher und somit kostengünstiger durchführbar sind.

Bisher wurde bei einer nicht erfolgten Abnahme des Kanalanschlusses eine TV-Untersuchung vom Grundstückseigentümer gefordert. Das ist in der Praxis mit Problemen belastet, da die Untersuchungen häufig nicht die erforderlichen Ergebnisse erbringen. Die Auswertung wird erschwert, häufig ist eine zweite Untersuchung notwendig. Dies bedingt zusätzliche Kosten beim Grundstückseigentümer. Deshalb ist nun vorgesehen, die TV-Untersuchung durch den SEL vorzunehmen und die dabei entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.

11. Zustimmungsverfahren (§ 14)

Mit dem § 14 Abs. 1 enthält die vorliegende Satzung erstmals Regelungen, welche Unterlagen hinsichtlich der Hausanschlüsse und der Niederschlagswasserbeseitigung vom Anschlussnehmer einzureichen sind. Dies ist notwendig, da es im Bauantragsverfahren der Bauaufsicht nicht ausreichend geregelt wird. Vollständige Entwässerungsplanunterlagen sind für den Eigentümer von großem Vorteil, da von ihm auszuführenden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen besser durchgeführt werden können.

§ 14 Abs. 2 regelt das Vorgehen beim Abbruch eines mit einem Anschluss versehen Gebäudes. Bisher musste der Grundstückseigentümer die Art des Verschlusses mit dem SEL abstimmen, aber selber durchführen (Planung, Beauftragung einer Fachfirma, Nachweise an den SEL). Auf Grund der Unterschiedlichkeit des Verschlusses (z. B. im öffentlichen Kanal mit Partliner oder in offener Bauweise) stellte das eine große Aufgabe für den Eigentümer dar. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass trotz eines großen Beratungsaufwands seitens des SEL die Arbeiten selten zufriedenstellend durchgeführt wurden. Um es dem Eigentümer zu erleichtern und um einen ordenlichen Verschluss an der öffentlichen Abwasseranlage zu erhalten, wird jetzt die Planung und Bauleitung vom SEL vorgenommen. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Eine Bündelung von Maßnahmen, bzw. die gemeinsame Abarbeitung mit anderen Sanierungsmaßnahmen des SEL, wird dabei sicherlich auch zur Kostenersparnis im Vergleich zu einer Einzelmaßnahme führen.

12. Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 15)

Die Dichtheitsprüfung wird seit Dezember 2008 nicht mehr über die Bauordnung sondern über den § 61 a LWG geregelt. Dies wurde entsprechend der Mustersatzung in die neue Satzung aufgenommen. Nicht aufgenommen wurde der Hinweis auf eine gesonderte Satzung, die Zeitpunkte zur Durchführung festlegen soll.

Aber nicht durchgeführte Dichtheitsprüfungen können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 Nummer 11 geahndet werden.